

Sitzung vom 23. August 2023

946. Anfrage (Abschaffung der periodischen Abgaskontrolle bei neuen Traktoren)

Die Kantonsräte Urs Wegmann und Martin Huber, Neftenbach, haben am 10. Juli 2023 folgende Anfrage eingereicht:

Personenwagen, welche bereits mit einem anerkannten On-Board-Diagnosesystem, OBD, ausgerüstet sind, müssen nicht mehr alle zwei Jahre zur obligatorischen Abgaswartung bzw. zum Abgastest in die Werkstatt. Auch bei schweren Motorwagen, welche mindestens die Euro-4-Norm erfüllen und nach dem 30. September 2006 in Verkehr gesetzt wurden, sind von einer solchen Kontrolle befreit.

Bei den neuen Traktoren gibt es keine Erleichterung bei der Abgaskontrolle, obschon auch deren Motoren auf höchstem technologischem Niveau sind und die geforderten Abgasnormen, aktuell Stufe V, erfüllen müssen.

Wir bitten den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welches sind die Gründe, weshalb bei neuen Traktoren am Abgastest festgehalten wird?
2. Fehlt bei neuen Traktoren ein On-Board-Diagnosesystem, OBD?
3. Kann der Kanton diese Bestimmung ändern? Wenn nein, würde sich der Regierungsrat beim Bund einsetzen für die Abschaffung des periodischen Abgastestet bei neuen Traktoren?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Urs Wegmann und Martin Huber, Neftenbach, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Gemäss Art. 35 der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (SR 741.41) und Art. 59a der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (SR 741.11) gilt für alle in der Schweiz zugelassenen Motorwagen die Abgaswartungspflicht. Davon ausgenommen sind unter anderem Motorwagen mit einem anerkannten On-Board-Diagnosesystem (OBD-System). Die Anerkennung von OBD-Systemen erfolgt durch das Bundesamt für Strassen (ASTRA). Dieses hat dazu ein Faktenblatt publiziert. Traktoren sind in diesem nicht aufgeführt, weshalb sie der Abgaswartungspflicht unterstehen.

Zu Frage 2:

Traktoren neuer Bauart weisen in der Regel ein OBD-System auf. Über dessen Anerkennung – und damit über die Ausnahme von der Abgaswartungspflicht – entscheidet wie erwähnt das ASTRA.

Zu Frage 3:

Es handelt sich bei der genannten Bestimmung um Bundesrecht, das vom Kanton vollzogen werden muss. Für den Fall, dass das ASTRA OBD-Systeme in Traktoren anerkennen würde, würde die kantonale Zulassungsbehörde ihre Verfahren entsprechend anpassen. Der Sicherheitsdirektor ist beim ASTRA deswegen bereits vorstellig geworden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli